

**Beschlussfassung der VK SGB IX im schriftlichen Verfahren 13.10.2021 –  
Erklärung zur Vergütung ASP und Kennzahlenmatrix**

**Sachverhalt:**

Bei der Herleitung des Budgets kommt es immer wieder zu Fragen, wie sich das Budget zusammensetzt, welche Kennzahlen berücksichtigt werden. Die AG Kalkulation hat hierzu eine Erläuterung zum Befüllen der Kennzahlenmatrix erarbeitet und die Kalkulation ASP an die Zeit nach der Überleitung, die am 31.12.21 endet, angepasst. Sie beinhaltet ebenfalls erläuternde Bezüge zu den jeweiligen Formeln.

**Beschluss:**

- 1. Die VK SGB IX beschließt die Erklärung zur Kalkulation ASP und deren Kennzahlenmatrix.**

Anlagen



Anlage 5.5.4 Eckpunktepapier wird durch diese Anlagen ersetzt

- 2. Abweichende Regelung im Umgang mit fehlenden Bewilligungen für das Budget 2022**

Da die gegenwärtige Bewilligungssituation sich mit der zum Zeitpunkt der vergangenen ASP-Budgetverhandlungen nicht verbessert hat, plant SI 4 ein ähnliches Vorgehen wie im Vorjahr:

Der Anteil der von den Leistungserbringern gemeldeten, jedoch noch nicht durch W/EH bearbeiteten Folgeanträge wird vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass hier bei Vorliegen eines Sozial- und Verlaufsberichtes, in dem der weitergehende Unterstützungsbedarf plausibel dargestellt ist, letztendlich im Nachgang bei der überwiegenden Mehrheit der Fälle (auch rückwirkende) Bewilligungen erfolgen, vollumfänglich in die Kalkulationen mit einbezogen werden.

Bzgl. der von den Leistungserbringern als von W/EH bislang unbearbeitet gemeldeten Erstanträge erfolgt ein anderes Vorgehen. Hier ist von jedem Leistungserbringer eine individuelle Auflistung eben dieser Fälle vorzulegen, in der für jeden Antrag Angaben zum Datum der Antragstellung zu machen sind. Diejenigen Erstanträge, in denen der Leistungserbringer vor dem Hintergrund der Annahme einer Leistungsgewährung nach sechs Monaten bereits einen ersten Sozial- und Verlaufsbericht (SVB) erstellt und an W/EH gerichtet hat, sind in der Kennzahlenmatrix als bewilligte Fälle zu berücksichtigen.

Bei kürzer zurückliegenden Antragstellungen und dementsprechend noch nicht vorliegendem SVB wird auf der Grundlage der individuellen Auflistung mit jedem Leistungserbringer darüber abgestimmt, welche die von ihm angeführten Neufälle für das Budget 2022 berücksichtigt werden und welche nicht. Auch wenn in derartigen Fällen trotz Fehlen eines rechtskräftigen Bewilligungsbescheides bereits eine personenbezogene Betreuung stattfindet, sind diese entsprechend der Erläuterungen zur Kennzahlenmatrix nicht in der Matrix abzubilden.

### **3. Coronabedingte Sonderregeln**

Die hier festgehaltenen Punkte gelten nur für den Zeitraum der Corona-Pandemie. Nach Beendigung gilt Anlage 1 nicht, sondern das Verfahren wie in der Erläuterung zur Kennzahlenmatrix beschrieben.

#### **Personenorientierte Leistungen:**

Die Pandemie bedingt kreative Beratungssettings (E-Mail, Chat, Telefon, etc.) zur Erfüllung des Leistungsanspruches. Der Bedarf des Leistungsberechtigten ist in dem zur Verfügung stehenden Rahmen abzudecken.

#### **Niedrigschwelliger Bereich:**

Dies gilt auch für den niedrigschwelligen Bereich. Allerdings reduzierten sich die Nutzerzahlen auf Grund von Kontaktbeschränkungen und Schließungen.

Die Angebotsvielfalt wird auch bei fehlenden Nutzerinnen und Nutzern weiter vorgehalten.

Für die Berechnung des Budgets 2022 wird für den niedrigschwelligen Bereich auf die Datenlage von 2021 zurückgegriffen (Kennzahlen aus der Zeit 01.07./01.10.19 – 28.02.20). Das bedeutet, die Kennzahlen aus dem Budget 2021 werden in das Budget 2022 für den niedrigschwelligen Bereich übernommen.

#### **Ergebnis der Abstimmung im schriftlichen Verfahren:**

**Hamburg, den**